

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementssatz pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 S. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nº 23.

Danzig, den 22. März.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrats.

1. Nach § 120 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die nothwendige, erforderlichen Fällen von der zuständigen Behörde festzusegende Zeit zu gewähren, und gemäß § 150 No. 4 am a. O. wird mit Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verleugnung des Gesetzes bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 zuwiderhandelt.

Die Gewerbetreibenden mache ich auf die vorstehend erwähnte, ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung hierdurch noch besonders aufmerksam, und fordere sie ausdrücklich auf, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Danzig, den 17. März 1893.

Der Landrat.

2. Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände, der evangelischen Kirchenräthe und der katholischen Kirchenvorstände ersuche ich, die Protokolle über die Besichtigung der Schul-, Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie die Anschläge zu den erforderlichen Bauten und die Beschlüsse über die Ausführung dieser Bauten und die Aufbringung der Kosten, gefälligst mir binnen 8 Tagen einzufinden.

Danzig, den 17. März 1893.

Der Landrat.

8. Die Herren Schullassenrendanten sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise fordere ich auf, gemäß § 6 der Dienstanweisung vom 2. August 1881 gleich nach Ablauf des Etatsjahres 1. April 1892/93 über die Verwaltung der Schulkasse für dieses Jahr die vorschriftsmäßige Rechnung zu legen und die abgeschlossenen Kassenbücher nebst den Belägen, Zahlungsanweisungen und Quittungen bis zum 10. April cr. dem Vorsitzenden des Schulvorstandes — Schulinspektor oder Schulpatron — zur Revision zu übergeben, auch den Kassenbestand vorzulegen.

Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände ersuche ich, die erhaltenen Schulkassen-Rechnungen schleunigst durch den gesamten Schulvorstand revidiren und falls die Rechnung für richtig befunden wird, dechargin zu lassen, über die etwa vorgefundenen Mängel aber ein Protokoll anzunehmen.

Bis zum 1. Mai cr. erwarte ich eine Mittheilung darüber, ob die Schulkassenrechnung gelegt und abgenommen, sowie Decharge ertheilt worden ist, oder die Einreichung des Revisionsprotokolls mit den gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen. Zugleich sind mir die Abschlußzahlen der Rechnung in Einnahme, Ausgabe und Bestand bezw. Vorschuß anzugeben.

Danzig, den 15. März 1893.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsverwalter ersuche ich auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten von jedem auftretenden Fall einer Viehseuche in einem Eisenbahn-Stationsorte oder in den einer Station benachbarten Orten gleich nach der erfolgten thierärztlichen Feststellung der Seuche unverzüglich dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt in Danzig unter näherer Bezeichnung des Ortes und des Gehöfts, in welchem die Viehseuche herrscht, Mittheilung zu machen.

Danzig, den 16. März 1893.

Der Landrath.

5. Die Herren Schulinspektoren ersuche ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. Dezember d. J. ergebenst, bei Gelegenheit ihrer Schulrevisionen, insbesondere bei den jetzt stattfindenden Schulentlassungsprüfungen darauf zu achten, daß in jeder Schulstube drei mit Wasser angefüllte Spucknäpfe — 1 für den Lehrer bezw. die Lehrerin und 2 für die Kinder — aufgestellt sind, und die Schulkinder wegen der ausschließlichen Benutzung dieser Spucknäpfe zu belehren.

Bon dem Besunde in jeder Schule des Inspektionsbezirks ersuche ich mir gefälligst bis zum 15. April d. J. Mittheilung zu machen.

Danzig, den 16. März 1893.

Der Landrath.

II. Befürungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893.

Auf Grund des § 3, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrat unter Aufhebung

der Bestimmung in I A 1 c der Bekanntmachung vom 27. November 1890 (Reichsgesetzbl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

- a. Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.
- b. Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.
- c. Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entschuldung der Landes-Centralbehörde oder wenn mehrere Bundesstaaten beheiligt sind, des Reichskanzlers, im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.
- d. Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Bansibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in australischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbevungen ist.
- e. Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.

J. B.:

von Boetticher.

7. Nach einer Mittheilung des Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission wird das Personenverzeichniß (Muster III zur Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz) nach Anfügung der erforderlichen Spalten in einzelnen Veranlagungsbezirken zugleich als Gemeindesteuerliste benutzt, wodurch eine Ersparung an Schreibwerk herbeigeführt wird. Von dem Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission zur Neuerung hierüber aufgefordert, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, etwaige Anträge mir möglichst bald, längstens in 10 Tagen, einzureichen.

Danzig, den 18. März 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission
des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

B e k a n n t m a c h u n g.

8. Mit Bezug auf § 22 des Deichstatuts vom 20. Juni 1889 fordere ich die Dresvorstände auf, die Deichkatasterabschriften mir ungesäumt zur Verichtigung einzureichen.
Danzig, den 17. März 1893.

D e r D e i c h h a u p t m a n n.
Wannow.

9. B e r k a u f v o n H o l z s c h u p p e n.

Die auf den Enveloppen Luchs—Mottlau befindlichen Bretterschuppen No. I. und II, sowie der auf der Envelope Falok—Luchs gelegene kleine Holzschuppen, welche bisher zur Unterbringung von Felsfahrzeugen dienten, sollen zum Abbruch meistbietend verkauft werden.

Besiegelter und mit der Aufschrift „Gebot auf Anlauf von Holzschuppen“ versehene Angebote sind bis zum 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr, postfrei an das unterzeichnete Train-Depot einzureichen, zu welcher Zeit der Verkaufstermin im diesseitigen Geschäftszimmer stattfindet.

Die besonderen Verkaufsbedingungen können ebendaselbst eingesehen oder gegen Einsendung von 50 ™ von dort bezogen werden.

Train-Depot 17. Armeekorps Langfuhr.

10. B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des § 21 der Instruktion für die Aichungsämter vom 6. November 1870 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab die Aichungen der Maase und Gewichte pp. in dem Hause Bleihof No. 4 an jedem 2. Montage des Monats von 2 bis 4 Uhr Nachmittags ab, stattfinden werden.

Wir behalten uns jedoch die Bestimmung anderweiter Termine vor und bemerken, daß Anträge auf Aichungen außerhalb der Amtsstelle entweder bei dem Aichmeister, Schlossermeister Robert Hey, Röpergasse 7/8 wohnhaft, oder in unserem Baubureau, Langgasser Thor, bei dem Rechnungsführer des Aichamts Bureau-Borsteher Hein, anzubringen sind. Borsteher des Aichungs- amts ist Herr Stadtrath Schüß.

Danzig, den 15. März 1893.

D e r M a g i s t r a t.
Hagemann.

H. Schüß.

11. B e k a n n t m a c h u n g

der Holz-Verkäufe für das Königliche Forstrevier Sobbowitz pro April/Juni 1893.

1. Für die Schüßbezirke des Hauptreviers:
im Bahlinger'schen Gasthofe zu Sobbowitz von 9 Uhr des Vormittags,
am 7. April, 19. Mai, 9. Juni.

2. Für das ganze Revier:
im Schüßenhause zu Schöneck von 10 Uhr des Vormittags
am 14. April, 12. Mai, 16. Juni er.

Beilage.